

VERFASSUNG

der Volksherrschaft im Garten_Berlin

Diese Verfassung ist im generischen Femininum abgefasst; geschlechtsspezifische Formulierungen schließen alle Geschlechter ein.

Präambel

Weg mit der Natur! Her mit der Politik!

Wir, die Organismen des Gebiets Osloer Str.107/108 in 13359 Berlin, erklären auf Grundlage der Allgemeinen Deklaration der Organismenrechte, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt in der Einheit zu leben und mit dem Ziel, den größtmöglichen Nutzen bei kleinstmöglichem Nachteil für alle Organismen zu erlangen unser Heraustreten aus der vermeintlichen Zwangsläufigkeit evolutionärer Entwicklung (Dominanz/Verdrängung, Überleben/Aussterben) und gründen das eigenständige Gemeinwesen "Volksherrschaft im Garten". Wir geben uns folgende Verfassung:

1. Allgemeines

Art 1. Die Volksherrschaft im Garten ist eine repräsentative Organismendemokratie. Volksvertretung und Regierung der Organismen werden durch das Los bestimmt. Alle Macht geht von den Organismen im Staatsgebiet aus.

Art 2. Alle Organismen des Staatsgebiets sind gleich an Rechten und Pflichten. Organismen sind alle Lebewesen, die an der Evolution des Lebens auf der Erde beteiligt waren und sind.

Art 3. Die Volksherrschaft umfaßt das Grundstück Osloer Str. 107/108. Sie ist unterteilt

in den Bereich des für Menschen öffentlich zugänglichen Durchgangswegs entlang des Grundstücks 108 und des umzäunten, für Menschen nur eingeschränkt zugänglichen Gebiets zwischen der Osloer Straße im Norden, dem Garagenhof im Osten und dem Gelände des Discountersupermarkts im Süden.

Art 4. Die Realisierung der Volksherrschaft erfolgt in Kooperation mit der Künstlerinnengruppe Club Real. Club Real übernimmt im Rahmen der Umwandlung des Ökosystems zur Volksherrschaft im Garten die Rolle einer exekutiven prozessbegleitenden Macht. Diese Macht wird ab dem Zeitpunkt der ersten Sitzung der Aufsicht und Hoheit des Parlaments der Organismen unterstellt.

Art 5. Die Allgemeine Deklaration der Organismenrechte des *Organisms Club (Berlin 2017)* wird nach erfolgter Annahme durch das Parlament der Organismen zum Bestandteil dieser Verfassung.

2. Staatsbürgerinnenschaft

Art 6. Alle im Weichbild der Volksherrschaft nachweisbar lebenden Pflanzen, Tiere, Pilze, Bakterien und Viren sind Bürgerinnen der Volksherrschaft; sie haben das Recht auf Vertretung im Parlament, bei Volksentscheiden und bei der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs.

Art 7. Alle Organismen, die aus eigener Kraft und ohne menschliches Zutun in die Volksherrschaft einwandern, werden Bürgerinnen der Volksherrschaft.

Art 8. Die vorläufige Feststellung der Bürgerinnen erfolgt auf Basis der Volkszählungen des Jahres 2019. Weitere Zählungen werden laufend durchgeführt.

3. Legislative

Art 9. Die Legislative der Volksherrschaft ist das *Parlament der Organismen*. Es umfasst 15 Mitglieder, die aus allen Bürgerinnen für die Dauer einer Legislaturperiode

durch das Los bestimmt werden. Aus den 7 Organismengruppen Bakterien/Einzeller/Viren, Pilze/Moose/Flechten, Gliederfüßer, Wirbeltiere, Würmer/Weichtiere, Gehölze/Kletterpflanzen, Kräuter/Stauden/Gräser werden je 2 Spezies als Vertretung ausgelost. Die Gruppe der Neobiota muss immer durch mindestens eine Spezies im Parlament vertreten sein. Deshalb wird aus den Neobiota aller Organismengruppen für jedes Parlament das 15. Parlamentsmitglied gelost. Als Neobiota gelten alle Organismen, die durch menschliche Tätigkeit nach dem Jahr 1492 Verbreitung erfahren haben.

Art 10. Alle ins Parlament gelosten Spezies werden durch eine menschliche Person¹ repräsentiert. Diese menschliche Person verpflichtet sich auf die Wahrung der Interessen: 1. Der gelosten Spezies 2. Der Organismengruppe. Die Repräsentantin eines Organismus wird auf die Verfassung vereidigt; sie hat das Recht und die Pflicht, Konflikte des Zusammenlebens, Lösungsvorschläge und Gesetzesanträge ins Parlament einzubringen.

Art 11. Eine Legislaturperiode umfasst 6 Monate.

Art 12. Die Auslosung der repräsentierten Organismen für die folgende Legislaturperiode findet auf den ordentlichen Sitzungen des Parlaments statt.

Art 13. Tagungsort des Parlaments ist das Auditorium in der Volksherrschaft. Pro Legislaturperiode wird eine ordentliche Sitzung des Gartenparlamentes abgehalten, außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Parlaments anberaumt werden.

Art 14. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse, die die Verfassung ändern, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

Art 15. Volksbegehren und Volksentscheide eröffnen den Staatsbürgerinnen auch ausserhalb des parlamentarischen Losverfahrens die Möglichkeit, unmittelbar über Sachfragen zu entscheiden, Gesetze zu beschließen oder eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode herbeizuführen. Ein Volksbegehren, das auf einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss gerichtet ist, ist erfolgreich, wenn mindestens 7 % der erfassten Staatsbürgerinnen durch eine unabhängige Vertretung² innerhalb der Eintragsfrist zugestimmt haben. Für Verfassungsänderungen und für die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode müssen 20 % der Staatsbürgerinnen, zugestimmt haben.

4. Exekutive

Art 16. Die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die vom Parlament eingesetzte Gartenexekutive³ erfolgen.

Art 17. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse werden aus Fördergeldern der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in Berlin zur Verfügung gestellt.

5. Judikative

Art 18. Das Verfassungsgericht der Volksherrschaft im Garten kontrolliert die Entscheidungen des Parlaments und der Exekutive auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und hat die Befugnis, Beschlüsse aufzuheben und Korrekturen einzufordern.

Art 19. Alle Organismen, die Staatsbürgerinnen oder Einwanderungsanwärterinnen sind, können vor dem Verfassungsgerichtshof Klage einreichen, falls sie ihre Rechte durch Beschlüsse des Parlaments oder das Handeln der Gartenexekutive verletzt sehen.

Art 20. Das Verfassungsgericht tagt einmal pro Legislaturperiode im Ballhaus Ost Berlin oder einem vergleichbaren Ort öffentlicher Aufmerksamkeit. Das Verfassungsgericht ist ein Geschworenengericht. Entscheidungen werden durch Abstimmung der Geschworenen⁴ getroffen. In einem kollektiven Prozess der Meinungsbildung bereiten sich die Geschworenen auf die Abstimmung vor. Die aktuelle Mitgliedschaft im Parlament sowie die Zugehörigkeit zur Gartenexekutive ist mit der Tätigkeit als Geschworene unvereinbar.

6. Einwanderung

Art. 21 In Ergänzung zu Artikel 7 versteht sich die Volksherrschaft im Garten als ein Einwanderungsland. Stark bedrohte oder vom Aussterben bedrohte Arten ("CR - critically endangered" und "EN - endangered"), die prinzipiell in der Volksherrschaft überlebensfähig sind, haben das Recht auf Teilnahme am Einwanderungsverfahren. Das Einwanderungsverfahren regeln Artikel 22 und 23.

Art. 22. Pro Legislaturperiode werden aus der in Artikel 21 festgelegten Gruppe durch das Los drei Organismen bestimmt, denen aktive Einwanderungshilfe gewährt wird.

Art. 23. Zum Nachweis ihrer Ansprüche wird den bedrohten Organismen eine Ökologin als Migrationsanwältin zur Seite gestellt, die die Organismen im Parlament repräsentiert. Die Migrationsanwältin legt dar, welche Massnahmen notwendig sind, um die Organismen dauerhaft in der Volksherrschaft anzusiedeln. Wenn die Ansprüche zu Recht bestehen, eine Ansiedlung aus den Mitteln der Volksherrschaft leistbar und von der Exekutive im Einklang mit Artikel 25 durchführbar ist, hat das Parlament die Exekutive mit der Schaffung der notwendigen Habitate und der Durchführung der sicheren Einreise zu beauftragen. Das Parlament hat Veto - Recht.

Art 25. Der Ort der Schaffung der dafür notwendigen Habitate wird mithilfe der Losmaschine und eines Rasters bestimmt. Durch die Schaffung neuer Habitate dürfen keine seltenen oder bedrohten Staatsbürgerinnen beeinträchtigt werden. Starkwüchsige, gut etablierte Staatsbürgerinnen dürfen, wenn notwendig, zur

Schaffung der neuen Habitate zurückgedrängt, bzw. einzelne Individuen ausserhalb des Gebietes der Volksherrschaft verbracht werden.

Anmerkungen zu den Formen der Partizipation:

1 (Artikel 10): Um die politische Form der Organismendemokratie bekannt, überlebensfähig und stabil zu machen, sollen Menschen unterschiedlichen Alters und sozialen Hintergrunds als Parlamentsmitglieder und Vertretung der Organismen mitarbeiten. Diese Mitarbeit wird aus Mitteln des Haushalts entlohnt.

2 (Artikel 15): Um den Volksentscheid als demokratisches Instrument unabhängig von Parlament, Exekutive und Justiz zu machen, sollen Menschen, die nicht in diesen Institutionen als Organismenvertreterinnen mitarbeiten, die Vertretung der Staatsbürgerinnen Organismen übernehmen. Das können zum Beispiel Schulklassen, Nachbarinnen der Volksherrschaft, Mitglieder von Fachberufen, die als Gäste die Volksherrschaft besuchen oder andere Menschen, die sich spontan zu einer Organismenvertretung bereit erklären, sein. Diese Menschen ziehen für den Volksentscheid aus der aktuellen Liste der Staatsbürgerinnen den Namen einer Spezies und entscheiden dann die zur Debatte stehende Sachfrage im Interesse dieser Spezies und der zugehörigen Organismengruppe.

3 (Artikel 16): Mitarbeiterinnen der Gartenexekutive können 1. Parlamentsmitglieder sein, die sich im Rahmen der Parlamentssitzung dazu bereit erklären und vom Parlament als solche gewählt werden. 2. Besucherinnen der Tage der Gartenexekutive sein, die sich bereit erklären, an der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken. Die Gartenexekutive übernimmt auch im Fall einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof die Verteidigung des betroffenen Parlamentsbeschlusses und seiner Umsetzung.

4 (Artikel 20): Um die Justiz als vom Parlament und Exekutive unabhängige Gewalt zu konstituieren, werden als Geschworene nur Menschen verpflichtet, die nicht im aktuellen Parlament oder der aktuellen Exekutive mitwirken. Die Geschworenen sind, abgesehen von diesen Ausnahmen, alle Besucherinnen der Verfassungsgerichtsverhandlung. (Theaterbesucherinnen, Festivalbesucherinnen u.a.)